

V d
2317





Ch. 53, 68

Vd
2317

Definitiver

**Friedens =
Ausöhnungs =
und
Freundschafts =
TRACTAT,**

zwischen

**Ihro Majest. der Röm. Kaiserin/
Königin von Ungarn und Böhmen,**

einer,

und

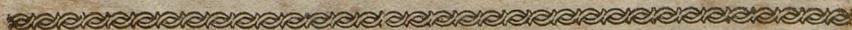
Ihro Maj. dem Könige in Preussen/

anderer Seits,

Geschlossen und gezeichnet zu Dresden,

den 25. Decembr. 1745.

Aus dem Französischen übersetzt.



B E R L I N,

gedruckt bey dem Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker, Christian Albrecht Gabel.



1793

8





Nachdem die unermüdete Bemühungen, so Ihre Majestät der König von Groß-Britannien, in gefolge der am 26sten Augusti laufenden Jahres, zu Hannover, geschlossenen Convention, angewandt, um die, zwischen Ihrer Majestät der Römischen Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihrer Königl. Majestät in Preussen, sich hervorgethane neue Mißhelligkeiten beizulegen, und zwischen Ihren Kaiserl. und Königl. Majestäten wieder ein gutes Vernehmen zu stiften, allen erwünschten Effect gehabt, beyde Puissancen auch aufrichtig geneigt sind, daß zwischen Ihren Allerdurchlauchtigsten Häusern, zum Besten von ganz Europa, und ins besondere genaue Freundschaft, herzustellen; So haben Höchstgedachte Ihre Majestäten, aus wahrer Begierde, einen so heilsamen Zweck, zu Ihrer eigenen Zufriedenheit, und zum Wohl und Aufnehmen Ihrer Provinzien, Lande und Unterthanen, je eher je besser zu erreichen, nicht länger anstehen wollen, die letzte Hand an ein so nöthiges Werk zu schlagen, wie Sie dann zu dessen Erreichung, und zwar Ihre Majestät die Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Dero Geheimten Conferenz-Ministro, Ober-Hof-Canzler des Königreichs Böhmen, und Ritters des güldenen Fliesses, Friedrich Grafen von Harrach, und Ihre Königl. Majestät in Preussen, Dero würcklich geheimen Etats- und Cabinets-Ministro, Heinrich Grafen von Podewils, des Schwarzen Adler-Ordens Ritters, Befehl und volle Gewalt ertheilet, welche Ministri, nach vorher geschehener Auswechselung Ihrer Vollmachten, und zum öftern gepflogenen Handlung, sich nachfolgender Articul, eines definitiven Friedens, Ausöhnungs- und Freundschafts-Tractats, vereiniget, selbigen auch geschlossen und vollzogen.

Artic. I.

Es wird ein beständiger, ewiger und unverleslicher Friede, eine wahre Freundschaft,

*(2

schaft, und aufrichtige Verbindung, zwischen Ihro Majestät der Käyserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Dero Erben und Nachkommen, Königreichen und Erb-Ländern, einer, und Ihro Königl. Majestät in Preussen, Dero Erben und Nachfolgern, Königreich und allen übrigen Ländern, anderer Seits, getroffen, beyde pacificirende höchste Puissancen werden so wenig eine gegen die andere, unter was Vorwand, oder um was vor einer Anforderung willen, es immer seyn mögte, zu Ihrer Beeinträchtigung, Schaden und Nachtheil, etwas vornehmen, als wenig, und noch viel weniger, Sie, eine gegen die andere, Ihre Provinzian, Lande und Unterthanen, es sey zu Wasser oder zu Lande, auch nur die geringste Feindseligkeiten ausüben, oder daß die Ihrigen dergleichen begehen, verstaten werden; Die eine der beyden pacificirenden höchsten Puissancen, wird auch denen Feinden der andern keine Hülfe leisten, sondern Sie beyderseits ein vertrautes Vernehmen, und unauslöbliche Freundschaft, unter Sich pflegen, und alles, was zu Beförderung Ihres gemeinsamen Interesse, Vortheile und Sicherheit gereichen kan, Sich bestens empfohlen seyn lassen.

Art. II.

Die den 11. Junii 1742. gezeichnete Präliminar - Articul des Breslauer Friedens, und der zu Berlin, den 28. Julii selbigen Jahres, geschlossene Definitive Friedens-Tractate, nicht weniger der Grenz-Recess de Anno 1742, und die, in der, von Ihren Königl. Majestäten von Preussen und von Groß-Britannien dazu bevollmächtigt gewesenen Ministris, am 26. Augusti laufenden Jahres zu Hannover errichteten Convention, enthaltene Präliminar - Friedens - Articul, dienen zum Grunde des gegenwärtigen, zwischen Ihro Majest. der Käyserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Dero Erben und Nachkommen, Königreichen, Provinzian und Landen an einer, und Ihrer Königl. Majestät in Preussen, Dero Erben und Nachkommen, Königreich, Provinzian und Landen, anderer Seits, getroffenen Definitiven Friedens-Tractats.

Alle vorhergehende, und hier oben angezogene Tractate, werden, mittelst des jehigen, erneuert, und auf die allerbeste und kräftigste Art, mit denen, sowohl von Seiten der Prinzen des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg als der Böhmischn Stände, ausgestellten solennen Acten, bestätigt, welche von beyden Theilen, nun und zu ewigen Zeiten, ihren gangen Begriff und Inhalt nach, in völligen Werth gehalten werden sollen, eben als wenn seitdem keine neue Irrungen, zwischen Ihro Majest. der Käyserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Königl. Majestät in Preussen, sich entsponnen hätten.

Ihro Majestät die Käyserin, Königin von Ungarn und Böhmen, verzeihen und begeben sich, vor sich, und Ihre Erben und Nachfolger, aller Präerktionen, so sie, an die, Ihrer Königl. Majestät in Preussen, zugehörige, vornehmlich aber die Höchstderselben, durch den Breslauer Tractat, abgetretene Provinzian und Lande, mögten haben oder machen können, imgleichen aller In-

dem-

demnification und Schadloshaltung, in Ansehung des Verlustes und Schadens, so Höchst-dieselbe, Dero Lande und Unterthanen, in dem jezigen letzterem Kriege, erlitten, imgleichen aller anderen die alte und neue Arreragen und Contributiones betreffenden Prætenfionen, und anderen Anforderungen, es mögen solche Ihre Königl. Majestät in Preussen Lande, und insonderheit diejenige, so höchst Dero-selben, mittelst des Breslauischen Definitiven Friedens-Tractats, cediret worden, auf was Art und unter was vor einem Rahmen es immer sey, concerniren, wie dann alle dasjenige, was in dem Vten Articul jetztbefagten Tractats, wegen beyderseitiger Niederschlagung und Aufhebung aller und jeder dergleichen Prætenfionen, sich veradredet befundet, hieher wiederholet wird.

Ihro Majestät die Käyserin, Königin von Ungarn und Böhmen; renunciren daneben, vor sich, Dero Erben und Nachkommen, und auf ewig, auf alle Prætenfiones, von alten Arreragen und Contributionen, Imposten, Böhmischen Cansley-Gebühren, und andere, aus denen, Ihre Königl. Majestät in Preussen, Dero Erben und Nachkommen, mittelst des Breslauer Friedens, abgetretenen Provinzien und Landen, herrührende sonstige Forderungen, imgleichen auf alle Expectanzien und Anwartungen, so Weyland Kayser Carl der VIte Glorwürdigsten Andenkens, auf einige, in denen, durch den Breslauischen Frieden, cedirte Provinzien und Lande, vorhandene Lehen-Güter, und Beneficia, vielleicht verlieten, welche Expectanzien, und Anwartungen, gänzlich gehoben, und niedergeschlagen seyn, mithin, zum Nachtheil der jezigen Besitzer, nicht weiter gerühret, und angeführet werden sollen.

Wohingegen Ihre Königl. Majestät in Preussen, Sich auch, vor Sich, und Dero Erben, und Nachkommen, aller Anforderungen, die Sie, an die, Ihre Majestät der Käyserin, Königin von Ungarn und Böhmen, zugehörige Provinzien und Lande, mögten formiren können, nicht minder aller Indemnification, und Ersehung des Verlustes und Schadens, so ihre Lande und Unterthanen, in diesem letzterem Kriege, vielleicht erlitten, und aller sonst, wegen alter und neuen, aus denen Ihre Majestät der Käyserin, Königin von Ungarn, und Böhmen, zustehenden Landen, etwa rückständiger Arreragen und Contributionen, erwachsenen Prætenfionen, von was Art und Gattung dieselbe sind, völlig begeben.

Art. III.

Von beyden Theilen wird eine generale Amnestie beliebet, und werden alle Feindseligkeiten, die, weyhenden letzteren Troublen, begangen worden, samt dem zugefügten Schaden und Verlust, es bestehe solches worin es wolle, in ein ewiges Vergessen gestellet, dergestalt, das deren nicht mehr wird gedacht, und beyderseitige Unterthanen deshalb nie, und zu keinen Zeiten, wieder beunruhiget werden können.

Dieselbe, haben sich, vielmehr, der Amnestie, und der daraus entspringenden Wirkungen, völlig zu erfreuen, massen dann der publicirten Advocatorien

obngehindert, alle, von beyden Theilen, verordnete Confiscationes, gänzlich gehoben seyn, mithin die confiscirte und sequestrirte Güther, denen Eigenthümern, welche in deren Besitz, ehe und bevor die jetzige Troublen entstanden, gewesen, restituiret werden sollen.

Artic. IV.

In Schlessien so wohl, als in der Graffschaft Glatz, auch Böhmen und Mähren, nehmen alle Feindseligkeiten, von beyden Seiten, am 28ten lauffenden Monats ein Ende, Ihre Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, versprechen und verbinden sich, alle Dero so wohl regulaire als irregulairer Truppen, binnen zwölf Tagen, nach erfolgter Zeichnung dieses Tractats, oder wo es möglich noch eher, aus allen Ihre Königl. Majestät in Preussen, durch den Breslauischen Frieden cedirten Landen, Städten und Plätzen, zurückzuziehen, und selbige, in so ferne sie, mit Ihrer Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Truppen und Leuten, annoch besetzt seyn mögten, von denselben räumen zu lassen; Ihre Majestät der König in Preussen, werden auch Ihres Orts, binnen eben solcher Zeit, Dero Truppen, aus Ihrer Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Landen und Provinzien, falls sich darin noch einige von solchen Truppen befinden solten, zurückberuffen, und wird, respectu beyderseitiger Lande, alles wieder auf den Fuß, und in den Stand gesetzt, wie der, nach dem Breslauischen Frieden, errichtete Grenz-Recels darüber disponiret, und es mit sich bringet.

Ihre Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, restituiren, gleich nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen dieses Tractats, Ihre Königl. Majestät in Preussen, Dero Erben und Nachfolgern, die in Drabant belegene Herrschafft Turnhout, mit allen Zubehörungen, Einkünften, Recetten, Archiven und Brieffschaften, und was davon, seit der Confiscation solcher Herrschafft, abhanden gekommen, wird zurück gegeben.

Art. V.

Alle, wehrenden letzten Troublen, gemachte Krieges-Gefangene, von was Character, Rang und Stande dieselbe sind, sollen, von beyden Seiten, unverzüglich, ohne Ranzion frey gegeben, und an denen dazu zu bestimmenden Orten, auf Treu und Glauben, ausgewechselt werden. Mit denen Krancken und Blesirten, von welchen man eine genaue Liste ausfließern wird, geschiehet, so bald selbige genesen, ein gleiches getreulich. Ihre Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, werden ferner, durch die Admiralität von Ostende, Ihrer Königl. Majestät von Preussen, von denen Capern solcher Stadt, weggenommene Unterthanen, Boths-Leute, und deren Schiffe, samt allen an Bord dieser Schiffe gewesenenen Persohnen, Waaren und Effecten, in soferne es noch nicht geschehen, auf freyen Fuß stellen, und ausantworten lassen,

Art.

Artic. VI.

Ihro Majest. die Kayslerin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihrö Königl. Majestät in Preussen, verbinden sich dem Commercio Ihrer beyderseitigen Provinzgen, Lande und Unterthanen, allen möglichen Vorschub zu thun, und nicht zuzugeben, daß selbiges gehindert, oder beeinträchtigt werde, vielmehr aber den gemeinsahmen Handel und Wandel, zum besten Ihrer Lande und Unterthanen, zu befördern, und demselben empor zu helfen.

Art. VII.

Ihro Königl. Majestät in Preussen, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, engagiren Sich, mittelst Dero Chur-Stimme, der erfolgten Wahl, eines neuen Reichs-Oberhauptz, beizutreten, und sowohl Ihrö Königl. Hoheit, den Groß-Herzog von Florenz, in der Qualität eines Kaysers, und Reichs-Oberhauptz, als die Activität der Böhmischn Chur-Stimme, zu erkennen, auch alles was von Ihnen dependiret, zur Zufriedenheit des neuen Kaysers, und zu Beförderung Seines Interesse, anzuwenden; Woneben Ihrö Majestät die Kayslerin, Königin von Ungarn und Böhmen, Nahmens Ihres Allerdurchlauchtigsten Herrn Gemahls, Sich anheischig machen, daß Ihrö Kayslerl. Majestät, Ihrö Königl. Majestät in Preussen, die Vorzüge, Vortheile, Privilegien und Gerechtfahm, so Sie denen beyden Durchlauchtigsten Chur-Häusern, Sachsen und Hannover zugestanden, gleichfals einräumen werden, wie dann Ihrö Majestät die Kayslerin, Königin von Ungarn und Böhmen, auch Ihr mögliches zu thun versprechen, damit des Kaysers Majestät ausserdem alle übrige Avantagen, welche Weyl. Kaysler Carl der VIIte, als Römischer Kaysler, Ihrö Königl. Majestät in Preussen, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, und Dero Chur-Hause, bewilliget, mittelst einer deshalb zu treffenden besonderen Convention, Deroselben zustehen mögen.

Artic. VIII.

Ihro Majestät die Kayslerin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihrö Königl. Majestät in Preussen, garantiren Sich unter einander, Ihre beyderseitige Lande auf das kräftigste, und zwar Ihrö Majestät die Kayslerin, Königin von Ungarn und Böhmen, Seiner Königl. Majestät in Preussen sämtliche Lande, ohne Ausnahme, und Ihrö Königl. Majest. in Preussen, die Lande, so, der Kayslerin, Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, in Deutschland besitzen.

Artic. IX.

Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien, werden, ausser der besonderen Garantie, so Sie über den gegenwärtigen Tractat, und dessen ganzen Inhalt, verleihen wollen, auch noch über sich zu nehmen geruhen, mit denen beyden pacificirenden höchsten Theilen Sich dahin zu bearbeiten, daß derselbe nicht nur beydes von der Republic der Vereinigten Niederlande, und dem ganzen Römischen

2X 7d 2311

ſchen Reiche, ſondern auch alle Provinzien und Lande Seiner Koniglichen Majeſtat in Preuſſen, beſonders aber der Friedens-Tractat von Breslau, und der gegenwartige Friedens-Schlu, nicht weniger die, Ihre Majeſtat der Kaſerin, Konigin von Ungarn und Bohmen zugehorige Provinzien und Lande, durch den kunftigen Generalen Frieden, und von allen daran Theil nehmenden Puilſſancen, garantiret, ſolches alles auch in ermeldten General-Frieden mit eingefchloſſen, und darin mit begriffen werde.

Art. X.

Ihre Majeſtat, der Konig in Pohlen, Churfrſt von Sachſen, werden in den jetzigen Frieden, auf den Fu, der, den 26. Auguſti laufenden Jahres, zu Hannover getroffenen Convention, mit eingefchloſſen.

Artic. XI.

In ſolchem Frieden, ſind auch mit begriffen, Ihre Konigl. Majeſtat von Gro-Brittannien, als Churfrſt von Braunschweig und Lunenburg, und das Frſtl. Hau Heſſen Caſſel, mit allen Seinen in Teuſchland belegenen Provinzien und Landen.

Artic. XII.

Des Churfrſten von der Pfalz Durchl., werden mit allen und jeden Ihren Provinzien und Landen, wo ſie belegen, in den gegenwartigen Frieden mit eingefchloſſen, und darin begriffen, und werden Ihre Churfrſtl. Durchl. in dem volligen und geruhigen Beſitz, ſolcher Ihrer Lande, wieder geſetzt;

Alle Forderungen an Geld, Fourage und Quartiren, vor die Truppen, welche, ohne Ihrer Churfrſtl. Durchl. Bewilligung, mogten geſchehen ſeyn, werden gehoben und eingeſtellt, ſo bald mehr Hoherverehrte Ihre Churfrſtl. Durchl. wegen Erkennung Ihre Koniglich Kaſerl. Maj., und der Activitat der Bohmiſchen Chur-Stimme, eben dergleichen Declaration gethan, als Ihre Konigl. Majeſtat in Preuſſen, und Churfrſtl. Durchl. zu Brandenburg, mittelſt des gegenwartigen Tractats, deſhalb thun wollen.

Artic. XIII.

Dieſer Friedens-Tractat wird ratificiret, und werden die Ratificationes, von beyden Seiten, in Zeiten von 10. Tagen, von dem dato an zu rechnen, da der ſelbe gezeichnet worden, auch wo moglich noch eher, ausgewechſelt werden.

Des zu Uhrkund, haben Wir Endes unterſchriebene Miniſtri, Ihre Majeſt. der Kaſerin, Konigin von Ungarn und Bohmen, und Ihre Konigl. Majeſtat in Preuſſen, in Kraft Unserer Vollmachten, dieſen Definitiven-Friedens-Ausdhnungs- und Freundschafts-Tractat, vollenzogen, und ſelbigen mit Unſern Deſchaf-ten beſtarcket. So geſchehen Dresden den 25. Decembris 1745.



den
und
sch
an-
ge

n in
an

von
das
vin

hren
mae
bli

wel
rden
rchl.
schen
estät
arti

nes,
a der

ajest.
tät in
schaf

ULB Halle 3
008 553 777



h078





Ch. 53, 68

Vd
2317

Definitiver
Friedens =
Ausöhnungs =
und
Freundschafts =

T I

T,

Ihro S
Köni

yserin/
men,

Ihro S

reussen/
en,

Ge

~~~~~

~~~~~

gedruckt bey

recht Gäbert.

